

Umgekehrt ist ua Kap 10 Art X.6 (Inländerbehandlung) nicht auf Beschaffungen einer Partei anzuwenden (Kap 10 Art X.14 Abs 5 lit a). Gem Kap 11 Art X-01 Abs 2 lit f ist sogar das gesamte Kapitel zum grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel nicht auf Beschaffungen einer Partei anzuwenden. Vergabespezifische Maßnahmen sind daher nur am Maßstab des Kapitels 21 zu messen, allgemeine Maßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls an den jeweiligen Bestimmungen der Kapitel 10, 11 oder 12.

Ein weiterer wesentlicher Grundsatz des CETA-Beschaffungskapitels ist jener der Transparenz. Die Vergabestellen haben einen erfassten Beschaffungsvorgang transparent und unparteiisch zu erledigen (Kap 21 Art IV Abs 4). Interessenkonflikte und Korruption sind hintanzuhalten und die betreffenden Vergabeverfahren sind im Einklang mit den Bestimmungen des CETA Beschaffungskapitels durchzuführen. Im Detail wird das Transparenzgebot daher durch die verfahrensmäßigen Anforderungen im Beschaffungskapitel konkretisiert.

c. Anwendungsbereich des Beschaffungskapitels

i. Vorbemerkung

Das CETA Beschaffungskapitel ist inhaltlich stark an das bereits erwähnte revidierte WTO *Agreement on Government Procurement* (GPA 2012) angelehnt, das im April 2014 in Kraft trat.⁷⁹ Ebenso wie das GPA 2012 enthält das CETA einerseits ein grundsätzliches Regelwerk (Kapitel 21, *Government Procurement*) und andererseits eine Reihe von Annexen, aus denen sich die konkreten Marktzugangszugeständnisse im Detail ergeben. Im Vergleich zum GPA ergeben sich gegenüber Kanada vor allem für Beschaffungen auf Ebene der Länder und Gemeinden Änderungen. Diese waren zwar auch vom GPA 2012 schon bisher grundsätzlich erfasst. Allerdings sind im Verhältnis zu Kanada in Annex II GPA 2012 (*Note 1 lit c – e*) aus Reziprozitätsgründen weitreichende Ausnahmen für Beschaffungen auf der subnationalen Ebene normiert.⁸⁰

Kap 21 Art II CETA regelt den Geltungs- bzw Anwendungsbereich des CETA-Beschaffungskapitels (*Scope and Coverage*). Das CETA-Beschaffungskapitel erfasst sämtliche in Frage kommenden Vertragstypen, also etwa Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf. Wenn sämtliche in Kap 21 Art II statuierten Voraussetzungen *kumulativ* erfüllt sind, fällt ein konkreter Beschaffungsvorgang in den Anwendungsbereich des CETA-Beschaffungskapitels. Ob ein Beschaffungsvorgang vom Beschaffungskapitel erfasst ist (*covered procurement*), hängt also insbesondere davon ab, ob einerseits die betreffende Vergabestelle und andererseits die zu beschaffenden Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen von den jeweils übernommenen Marktzugangsverpflichtungen erfasst sind (Kap 21 Art II Abs 2).

⁷⁹ Das ursprüngliche *Agreement on Government Procurement* (GPA 1994) war im Rahmen der Uruguay-Runde ausgehandelt worden und trat am 1.1.1996 in Kraft. Die revidierte Fassung des *Agreement on Government Procurement* wurde 2012 nach langjährigen Verhandlungen beschlossen. Zum Gang der Verhandlungen vgl *Pitschas*, Die schrittweise Weiterentwicklung des „Agreement on Government Procurement“ (GPA 2012), *VergabeR* 2014, 255 (256 f). Sowohl die EU als auch Kanada haben das revidierte GPA bereits ratifiziert.

⁸⁰ Vgl dazu das *Integrated Government Procurement Market Access Information* (e-GPA) Portal der WTO unter <https://e-gpa.wto.org/en/Annex/Details?Agreement=GPA113&Party=EuropeanUnion&AnnexNo=2&ContentCulture=en> [30.06.2015].

Dies ergibt sich für die Vertragsparteien im Detail aus insgesamt jeweils sieben Annexen.⁸¹ Diese enthalten auch die jeweils einschlägigen Schwellenwerte, die in Sonderziehungsrechten (SZR⁸²) angegeben sind und die je nach Art der Vergabestelle und zu beschaffender Leistung variieren können. Die genaue Höhe der Schwellenwerte hängt vom jeweiligen Umrechnungskurs zum Euro ab.

Für die EU und ihre Mitgliedstaaten liegen die Schwellenwerte

- für von Annex 1 erfasste Vergabestellen bei 130 000 SZR für Waren und Dienstleistungen;
- für von Annex 2 erfasste Vergabestellen bei 200 000 SZR bzw bei 355 000 SZR für Waren und Dienstleistungen; und
- für von Annex 3 erfasste Vergabestellen bei 400 000 SZR für Waren und Dienstleistungen.
- Für Bauleistungen liegt der Schwellenwert einheitlich bei 5 000 000 SZR.

Künftige Änderungen der Schwellenwerte durch die Vertragsparteien sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings wären dabei auch die Schwellenwerte, die das revidierte GPA 2012 vorgibt, zu beachten. Da sich die vereinbarten Schwellenwerte im CETA an den Schwellenwerten im GPA 2012 orientieren, stünde eine Erhöhung der Schwellenwerte im CETA im Widerspruch zum GPA 2012. Einer Senkung der Schwellenwerte im CETA stünde das GPA 2012 jedoch nicht entgegen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf *Note 2* zu Annex 2 hinzuweisen. Darin bringt die EU ihre Bereitschaft zum Ausdruck, weitere – leicht identifizierbare – Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts⁸³ (etwa in Bereichen sozialer Dienstleistungen oder Bibliotheken) dem niedrigeren Schwellenwert von 200 000 SZR zu unterwerfen, wenn Kanada dies ebenfalls tut.⁸⁴ Derzeit gelten die niedrigeren Schwellenwerte im CETA für Krankenhäuser, Schulen, Universitäten und Einrichtungen, die bestimmte soziale Dienstleistungen anbieten, sofern es sich bei ihnen um „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ iSd EU-Vergaberechts handelt.⁸⁵

ii. Vergabestellen

Annex 1 – Annex 3 legen fest, welche Vergabestellen ab welchen Schwellenwerten den Bestimmungen des CETA-Beschaffungskapitels unterliegen.

Annex 1 erfasst zentralstaatliche Vergabestellen (*central government entities*) auf Ebene der EU bzw der einzelnen Mitgliedstaaten. Für Österreich sind in Annex 1 neben den Bundesministerien auch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, die Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mbH, die Bundesanstalt für Verkehr, die Bundesbeschaffung GmbH sowie die Bundesrechenzentrum GmbH explizit

⁸¹ Vgl Kap 21 Art II Abs 4. Vgl für Kanada CETA 2014, 633 ff, für die EU und ihre Mitgliedstaaten CETA 2014, 658 ff.

⁸² Dabei handelt es sich um eine auf einem Währungskorb (US-Dollar, Euro, japanischer Yen,ritisches Pfund) basierende Rechnungseinheit des Internationalen Währungsfonds.

⁸³ Dazu sogleich.

⁸⁴ Vgl CETA 2014, 715.

⁸⁵ Die unterschiedlichen Schwellenwerte ergeben sich aus Reziprozitätserwägungen mit Blick auf die Zugeständnisse Kanadas im GPA 2012 (355 000 SZR) bzw im CETA-Beschaffungs-Annex 2 (200 000 SZR).